

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968, das Salzburger Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtengesetz 2002 und das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, LGBl Nr 17/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 37/2003, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 10 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 10a Probezeit“

1.2. Die den § 39 betreffende Zeile lautet:

„§ 39 Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Vertragsbedienstete mit Behinderung“

1.3. Die den § 53 betreffende Zeile lautet:

„§ 53 Karenzurlaub zur Pflege eines Kindes mit Behinderung“

1.3. Nach der den § 127 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 127a Umsetzungshinweis“

2. Im § 1 Abs 4 entfällt die Z 2 und erhalten die nachfolgenden Bestimmungen die Bezeichnungen „2.“ bis „4.“.

3. Im § 10 Abs 2 lautet die Z 4:

„4. ob das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit eingegangen wird;“

4. Nach § 10 wird eingefügt:

„Probezeit

§ 10a

Innerhalb der ersten drei Monate ab dem Beginn des Dienstverhältnisses kann dieses von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.“

5. Im § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 1 entfällt der letzte Satz.

5.2. Im Abs 2 wird die Wortfolge „drei Monate“ durch die Wortfolge „ein Jahr“ ersetzt.

5.3. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(3) Vertragsbedienstete mit einem auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis dürfen gegenüber Vertragsbediensteten mit einem auf unbestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis nicht benachteiligt werden, es sei denn, sachliche Gründe rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung.

(4) Die Gemeinde hat Vertragsbedienstete mit einem auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis über im Bereich der Dienststelle frei werdende Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit zu informieren. Die Information kann durch allgemeine Bekanntgabe an einer geeigneten, für den Vertragsbediensteten leicht zugänglichen Stelle im Bereich der Dienststelle erfolgen.“

6. Im § 38 Abs 2 entfällt die Z 2 und erhält die bisherige Z 3 die Bezeichnung „2.“.

7. Die Überschrift des § 39 lautet: **„Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Vertragsbedienstete mit Behinderung“**

8. Im § 53 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Die Überschrift lautet: **„Karenzurlaub zur Pflege eines Kindes mit Behinderung“**

8.2. In den Abs 1 und 2 werden jeweils die Worte „behinderten Kindes“ durch die Worte „Kindes mit Behinderung“ und die Wortfolge „das behinderte Kind“ durch die Wortfolge „das Kind mit Behinderung“ ersetzt.

9. Im § 70 Abs 1 lautet die Z 3:

„3. ein besonderes Maß an Verantwortung zu tragen haben und diese Verantwortung über dem Ausmaß der Verantwortung liegt, das Bedienstete in gleicher dienst- und besoldungsrechtlicher Stellung tragen.“

10. § 79 Abs 3 lautet:

„(3) Den im Abs 2 genannten Dienstzeiten und Zeiten im Lehrberuf bei einer inländischen Gebietskörperschaft, einer inländischen Schule oder sonst genannten inländischen Einrichtung sind folgende Zeiten gleichzuhalten:

1. Zeiten, die nach dem 7. November 1968 bei einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates zurückgelegt worden sind, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist;
2. Zeiten, die nach dem 31. Dezember 1979 bei einer vergleichbaren Einrichtung der Republik Türkei zurückgelegt worden sind;
3. Zeiten, die nach dem 1. Juni 2002 bei einer vergleichbaren Einrichtung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zurückgelegt worden sind.

Die Zeiten sind dabei jeweils in dem Ausmaß voranzusetzen, wie dies bei im Inland verbrachten Zeiten erfolgt wäre.“

11. Im § 82 wird nach Abs 1 eingefügt:

„(1a) Die Beförderung ist entweder von der bzw dem Vertragsbediensteten oder von der bzw dem Vorgesetzten zu beantragen und setzt das Vorliegen eines guten, zumindest der zu erwartenden Normalleistung entsprechenden Arbeitserfolges während eines Zeitraums von sechs Monaten vor der Antragstellung voraus. In den Beförderungsrichtlinien kann vorgesehen werden, dass für Bedienstete, die überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben, kürzere Beförderungsfristen gelten.

(1b) Auf eine Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Die für eine ablehnende Beförderungsentscheidung maßgeblichen Erwägungen sind jedoch der oder dem Vertragsbediensteten schriftlich mitzuteilen.“

12. § 103 Abs 3 lautet:

„(3) Der monatliche Fahrkostenanteil, den Vertragsbedienstete selbst zu tragen haben (Eigenanteil), entspricht dem jeweiligen Preis einer Monatskarte für das billigste öffentliche Beförderungsmittel innerhalb der Stadt Salzburg. Für Vertragsbedienstete, die ihren Dienstort mit öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig nicht erreichen können, beträgt der Eigenanteil 80 % dieses Preises. Bei Vertragsbediensteten, die auf Grund ihrer Behinderung kein öffentliches Verkehrsmittel benützen können, ist kein Eigenanteil in Abzug zu bringen.“

13. Im § 113 werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. Abs 5 lautet:

„(5) Bei der Beurteilung, ob die im Abs 1 festgelegten Zeiträume der Dienstverhinderung überschritten worden sind, werden alle Dienstverhinderungen durch Krankheit, bei denen zwischen Dienstantritt und neuerlicher Dienstverhinderung ein Zeitraum von weniger als sechs Monaten liegt, als fortgesetzte Dienstverhinderung betrachtet und zusammengezählt. Bei Dienstverhinderungen durch Unfall gilt dies nur, wenn die neuerlichen Dienstverhinderungen Folgen desselben Unfalls sind.“

13.2. Im Abs 9 wird der zweite Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Bei der Berechnung der Dauer der Dienstverhinderung ist Abs 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur die in einem Zeitraum von 30 Monaten liegenden Dienstverhinderungen zusammengezählt werden. Bei Vertragsbediensteten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis zur Gemeinde bereits zehn Jahre gedauert hat, verkürzt sich dieser Zeitraum auf 18 Monate.“

14. Im § 114 werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. Abs 2 lautet:

„(2) Während der Probezeit kann das Dienstverhältnis von jedem Vertragsteil jederzeit gelöst werden.“

14.2. Abs 5 lautet:

„(5) Vor Beginn einer Ausbildung kann zwischen der Gemeinde und einer oder einem Vertragsbediensteten vereinbart werden, dass der Gemeinde im Fall des Endens des Dienstverhältnisses durch einverständliche Lösung (Abs 1 Z 1), durch vorzeitige Auflösung (§ 119) oder durch Kündigung (§ 116) die Ausbildungskosten ganz oder teilweise zu ersetzen sind, wenn

diese 50 % des Gehalts eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, übersteigen. Der Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, wenn

1. das Dienstverhältnis mehr als fünf Jahre nach der Beendigung der Ausbildung geendet hat;
2. das Dienstverhältnis von der Gemeinde aus den im § 116 Abs 2 Z 2, 5 und 7 angeführten Gründen gekündigt worden ist; oder
3. die oder der Vertragsbedienstete aus den im § 119 Abs 5 angeführten wichtigen Gründen aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist.“

15. Im § 116 Abs 2 lautet die Z 2:

„2. die oder der Vertragsbedienstete sich für eine entsprechende Verwendung als gesundheitlich ungeeignet erweist;“

16. Im § 120 entfällt Abs 13.

17. Im § 126 Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. Die Z 1 und 2 entfallen und die nachfolgenden Bestimmungen erhalten die Bezeichnungen „1.“ bis „4.“.

17.2. Die Z 3 (neu) lautet:

„3. die Zahlung von Belohnungen (§ 98), soweit diese für eine oder einen Vertragsbediensteten im Jahr insgesamt einen Betrag von 75 % des Gehalts einer Gemeindebeamtin oder eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, überschreiten;“

18. § 127 lautet:

„Verweisungen

§ 127

Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften als solche auf die zitierte Stammfassung oder die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 120/2005;
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 155/2005;

3. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 (APSG), BGBl Nr 683, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 56/2005;
4. Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl Nr 22/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 4/2006;
5. Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl I Nr 169, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 156/2005;
6. Bäderhygienegesetz (BhygG), BGBl Nr 254/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl Nr 28/2001;
7. Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG), BGBl Nr 414/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 104/2005;
8. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl Nr 333, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 165/2005;
9. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl Nr 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 82/2005;
10. Berufsausbildungsgesetz, BGBl Nr 142/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 5/2006;
- 10a. Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG), BGBl I Nr 100/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 48/2006;
11. Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl I Nr 68/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 91/2005;
12. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl Nr 460/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl Nr 43/2006;
13. Bundesgesetz über die Regelung der medizinisch-technischen Fachdienste und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl Nr 102/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 69/2005;
14. Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl I Nr 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 13/2005;
15. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl Nr 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 161/2005;
16. Entwicklungshelfergesetz, BGBl Nr 574/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 61/1997;
17. Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl Nr 340/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 43/2006;
18. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl Nr 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 3/2006;
19. Gehaltsgesetz 1956, BGBl Nr 54, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 165/2005;
20. Gehaltskassengesetz 1959, BGBl Nr 254, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 5/2004;

21. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl I Nr 108/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 69/2005;
22. Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 15/2006;
23. Hausbesorgergesetz, BGBl Nr 16/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 44/2000;
24. Hebammengesetz (HebG), BGBl Nr 310/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 43/2006;
25. Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl I Nr 31, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 58/2005;
26. Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl Nr 27/1964, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 90/2005;
27. Heizkostenabrechnungsgesetz (HeizKG), BGBl Nr 827/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 113/2003;
- 27a. Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl I Nr 103/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 100/2005;
28. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl I Nr 8/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 155/2005;
29. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957), BGBl Nr 152, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 90/2005;
30. Landesvertragslehrrergesetz 1966, BGBl Nr 172, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 165/2005;
31. Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrrergesetz, BGBl Nr 244/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 165/2005;
32. Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl Nr 520/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 120/2005;
33. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl Nr 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 123/2004;
34. Opferfürsorgegesetz, BGBl Nr 183/1947, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 86/2005;
35. Pensionskassengesetz (PKG), BGBl Nr 281/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 48/2006;
36. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl Nr 133, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 115/2005;
37. Schauspielergesetz, BGBl Nr 441/1922, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 98/2001;
38. Schifffahrtsgesetz, BGBl I Nr 62/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 123/2005;

39. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 20/2006;
40. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl Nr 631, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 56/2006;
41. Studienberechtigungsgesetz – StudBerG), BGBl Nr 292/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl Nr 136/2001;
42. Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl I Nr 48/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 121/2002;
43. Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl Nr 330, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 191/1999 und die Kundmachung BGBl I Nr 108/2005;
44. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl Nr 651/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 124/2004;
45. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten mit der ein Ausbildungsversuch für den Lehrberuf Berufskraftfahrer eingerichtet wird, BGBl Nr 396/1987, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl Nr 902/1995;
46. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 58/2005;
47. Wohnungseigentumsgesetz, BGBl Nr 149/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl Nr 417/1975;
48. Wohnungseigentumsgesetz 1975 (WEG 1975), BGBl Nr 417, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 142/2000;
- 48a. Wohnungseigentumsgesetz 2002 (WEG 2002), BGBl I Nr 70, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 120/2005;
49. Zivildienstgesetz 1986 (ZDG), BGBl Nr 679, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 40/2006;
50. Zustellgesetz, BGBl Nr 200/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr10/2004.“

19. Nach § 127 wird eingefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 127a

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl Nr L 019 vom 24. Jänner 1989);

2. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABI Nr L 209 vom 24. Juli 1992), berichtigt in ABI Nr L 017 vom 25. Jänner 1995;
3. Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG; ABI Nr L 348 vom 28. November 1992);
4. Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub (ABI Nr L 145 vom 19. Juni 1996);
5. Richtlinie 99/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABI Nr L 175 vom 10. Juli 1999);
6. Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABI Nr L 206 vom 31. Juli 2001);
7. Richtlinie 2003/88/EG des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABI Nr L 299 vom 18. November 2003).“

20. Im § 129 wird angefügt:

„(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten in Kraft:

1. § 127 Z 36 mit 28. Oktober 2005;
2. die §§ 1 Abs 4, 10 Abs 2, 10a, 11, 38 Abs 2, 39 Überschrift, 53 Überschrift und Abs 1 und 2, 70 Abs 1, 79 Abs 3, 82 Abs 1a und 1b, 103 Abs 3, 113 Abs 5 und 9, 114 Abs 2 und 5, 116 Abs 2, 120, 126 Abs 2, 127 Z 1 bis 35 und Z 37 bis 50, 127a sowie die §§ 1, 2 Abs 5, 3 Abs 4 und 6 der Anlage mit 1. Dezember 2006.

(4) Bei Vertragsbediensteten, deren Dienstverhältnis zur Gemeinde vor dem im Abs 3 Z 2 bestimmten Zeitpunkt begonnen hat, beträgt das Urlaubsausmaß abweichend von § 38 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... ab der Dienstklasse V bzw bei Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe d ab der Entlohnungsstufe 6 der Dienstklasse IV 32 Werktage.“

21. In der Anlage werden folgende Änderungen vorgenommen:

21.1. Im § 1 lautet die den Höheren psychologischen Dienst betreffende Rubrik der Tabelle:

„ Höherer psychologischer Dienst	Abschluss der philosophischen oder naturwissenschaftlichen Studien mit dem Hauptfach Psychologie “
----------------------------------	--

21.2. Im § 2 Abs 5 lautet der erste Satz: „Das Erfordernis des Abs 1 wird durch die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung ersetzt.“

21.3. Im § 3 Abs 4 wird die Wortfolge „auf Grund körperlicher Mängel“ durch die Wortfolge „auf Grund gesundheitlicher Mängel“ ersetzt

21.4. Im § 6 Z 1 wird in der Tabelle der in der Spalte „Erfordernisse“ für die Entlohnungsgruppe p1 enthaltene Text durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Entweder

1. a) abgeschlossener Lehrberuf und
b) Verwendung im erlernten Lehrberuf und
c) Verwendung entweder als Partieführer(in), als Spezialarbeiter(in) in besonderer Verwendung oder als leitende(r) Facharbeiter(in) in der Wasserbauverwaltung;

oder

2. a) Meister- oder Werkmeisterprüfung im erlernten Beruf und
b) Ausübung einer Leitungsfunktion oder Verwendung in einer besonders qualifizierten Funktion.“

Artikel II

Das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968, LGBl Nr 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 95/2005, wird geändert wie folgt:

1. Im § 9f Abs 2 lauten die Z 1 und 2:

- „1. er infolge seiner gesundheitlichen Verfassung seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen kann und
2. ihm kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben er nach seiner gesundheitlichen Verfassung zu erfüllen im Stand ist und der ihm mit Rücksicht auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.“

2. § 12 lautet:

„Disziplinäre Verantwortlichkeit

§ 12

Auf Dienstpflichtverletzungen finden die §§ 33 bis 38 und 40 bis 70 des Salzburger Landesbeamtengesetzes 1987 (L-BG) sinngemäß mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die im § 36 Abs 4 L-BG enthaltene Verweisung bezieht sich auf § 31 Abs 3 des Gemeindepersonalvertretungsgesetzes.
2. Abweichend von § 38 L-BG sind Disziplinarbehörden die Gemeindevorstellung und die beim Amt der Landesregierung eingerichtete Disziplinarkommission. Die Gemeindevorstellung ist für die Suspendierung (§ 48 L-BG) zuständig, die Disziplinarkommission für die Erlassung von Disziplinarverfügungen und Disziplinarerkenntnissen. Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, bezieht sich die Bezeichnung „Disziplinarbehörde“ im § 48 auf die Gemeindevorstellung, in den weiteren Bestimmungen auf die Disziplinarkommission.

3. An Stelle von § 39 L-BG gelten folgende Bestimmungen:

Die Disziplinarkommission besteht aus:

- a) einem rechtskundigen Landesbeamten als Vorsitzendem;
- b) einem Mitglied aus dem Kreis der Bürgermeister der Salzburger Gemeinden, für dessen Bestellung ein einvernehmlicher Vorschlag des Salzburger Gemeindeverbandes und der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes einzuholen ist;
- c) einem Mitglied aus dem Kreis der Gemeindebediensteten, für dessen Bestellung ein Vorschlag der Landesgruppe Salzburg der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten einzuholen ist.

Die Mitglieder sind von der Landesregierung zu bestellen. Für jedes Mitglied ist die erforderliche Zahl an Ersatzmitgliedern, mindestens jedoch drei, zu bestellen, wofür ebenfalls Vorschläge gemäß lit b und c zu erstatten sind. Die Ersatzmitglieder des Vorsitzenden gelten gleichzeitig auch als dessen Stellvertreter. Werden die in den lit b und c vorgesehenen Vorschläge nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung erstattet, sind die fehlenden Mitglieder oder Ersatzmitglieder aus dem Kreis der rechtskundigen Landesbeamten zu bestellen. Für das Ruhen und Enden der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen des § 39 Abs 3 und 4 L-BG sinngemäß. (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden.

4. § 40 Abs 1 L-BG ist nicht anzuwenden. § 40 Abs 2 L-BG gilt mit der Maßgabe, dass die Entscheidung durch die Disziplinarkommission erfolgt.
5. Die Disziplinaranwälte (§ 41 L-BG) sind von der Landesregierung zu bestellen.

6. § 44 Abs 2 L-BG ist nicht anzuwenden.
7. Die im § 46 L-BG vorgesehenen Aufgaben der Disziplinarbehörde sind von der Gemeindevorstellung wahrzunehmen. Sie hat jede Disziplinaranzeige unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab Einlangen, an die Disziplinarkommission weiter zu leiten.
8. § 50 Abs 2 L-BG findet Anwendung, wenn von der Gemeindevorstellung oder der Disziplinarkommission Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet worden ist oder eine dieser Behörden Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren erhalten hat.
9. Die §§ 52 und 53 L-BG gelten mit den im § 54 L-BG für das Verfahren vor der Disziplinarkommission vorgesehenen Abweichungen, wobei an die Stelle des im § 54 L-BG vorgesehenen Senats die Disziplinarkommission tritt.
9. Die §§ 56 und 58 L-BG sind nicht anzuwenden.
10. In den im § 62 Abs 1 L-BG geregelten Fällen sind die Kosten des Verfahrens von der Gemeinde zu tragen. § 62 Abs 4 erster Satz L-BG ist auf den Vorsitzenden der Disziplinarkommission anzuwenden.
11. Abweichend von § 64 Abs 2 L-BG kann die Veröffentlichung des Disziplinarerkenntnisses aus den im § 46 Abs 1 BDG 1979 genannten Gründen ausgeschlossen werden.“

3. § 13 entfällt.

4. Im § 27 Abs 4a wird in der Z 2 die Wortfolge „eines behinderten Kindes“ durch die Wortfolge „eines Kindes mit Behinderung“ ersetzt.

5. Im § 30 Abs 4 wird in der Z 2 die Wortfolge „eines behinderten Kindes“ durch die Wortfolge „eines Kindes mit Behinderung“ ersetzt.

6. § 58 Abs 3 lautet:

„(3) Der monatliche Fahrtkostenanteil, den Beamte selbst zu tragen haben (Eigenanteil), entspricht dem jeweiligen Preis einer Monatskarte für das billigste öffentliche Beförderungsmittel innerhalb der Stadt Salzburg. Für Beamte, die ihren Dienstort mit öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig nicht erreichen können, beträgt der Eigenanteil 80 % dieses Preises. Bei Beamten, die auf Grund ihrer Behinderung kein öffentliches Verkehrsmittel benützen können, ist kein Eigenanteil in Abzug zu bringen.“

7. § 74 entfällt.

8. § 79 lautet:

„Verweisungen

§ 79

Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten die in diesem Gesetz mit Ausnahme der in der Anlage enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften als solche auf die zitierte Stammfassung oder die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 120/2005;
2. Allgemeines Pensionsgesetz (APG), BGBl I Nr 142/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 132/2005;
3. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 155/2005;
4. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 (APSG), BGBl Nr 683, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 56/2005;
5. Ärztegesetz 1998, BGBl I Nr 169, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 156/2005;
6. Bundesbezügegesetz (BBG), BGBl I Nr 64/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 142/2004;
7. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl Nr 460/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 43/2006;
8. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl Nr 102/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 69/2005;
9. Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl I Nr 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 13/2005;
10. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl Nr 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 115/2005;
11. Entwicklungshelfergesetz, BGBl Nr 574/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 61/1997;
12. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl Nr 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 3/2006;
13. Gehaltsgesetz 1956, BGBl Nr 54, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 165/2005;
14. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl I Nr 108/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 69/2005;
15. Hebammengesetz (HebG), BGBl Nr 310/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 43/2006;

16. Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl I Nr 31, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 58/2005;
17. Heizkostenabrechnungsgesetz (HeizKG), BGBl Nr 827/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 113/2003;
18. Karenzurlaubsgeldgesetz (KUG), BGBl Nr 395/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 34/2004;
19. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl I Nr 8/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 155/2005;
20. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl Nr 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 123/2004;
21. Reisegebührevorschrift 1955 (RGV), BGBl Nr 133, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 115/2005;
22. Teilpensionsgesetz, BGBl I Nr 138/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 80/2005 und die Kundmachung BGBl I Nr 141/2005;
23. Unterrichtspraktikumsgesetz (UPG), BGBl Nr 145/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl Nr 176/2004;
24. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl Nr 651/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 124/2004;
25. Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl Nr 86, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 165/2005;
26. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl Nr 53, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl Nr 137/2001;
27. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 58/2005;
28. Wohnungseigentumsgesetz, BGBl Nr 149/1948, in der Fassung des Gesetzes BGBl Nr 417/1975;
29. Wohnungseigentumsgesetz 1975 (WEG 1975), BGBl Nr 417, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 142/2000;
30. Wohnungseigentumsgesetz 2002, BGBl I Nr 70/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 120//2005;
31. Zivildienstgesetz 1986 (ZDG), BGBl Nr 679, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 40/2006.“

9. Nach § 79 wird eingefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 79a

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABI Nr L 019 vom 24. Jänner 1989);
2. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABI Nr L 209 vom 24. Juli 1992), berichtigt in ABI Nr L 017 vom 25. Jänner 1995;
3. Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG; ABI Nr L 348 vom 28. November 1992);
4. Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub (ABI Nr L 145 vom 19. Juni 1996);
5. Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABI Nr L 206 vom 31. Juli 2001);
6. Richtlinie 2003/88/EG des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABI Nr L 299 vom 18. November 2003).“

10. Im § 82 wird angefügt:

„(7) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten in Kraft:

1. § 79 Z 21 mit 28. Oktober 2005;
2. die §§ 9f Abs 2, 12, 27 Abs 4a, 30 Abs 4, 58 Abs 3, 79 Z 1 bis 20 und Z 22 bis 31 und § 79a sowie der Entfall der §§ 13 und 74 mit 1. Jänner 2007. (Verfassungsbestimmung)
Diese Bestimmung steht in Bezug auf § 12 Z 3 letzter Satz im Verfassungsrang.

(8) Auf die bis zu dem im Abs 7 Z 2 bestimmten Zeitpunkt zur Anzeige gebrachten Dienstpflichtverletzungen sind die §§ 12 und 13 in der bis dahin geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Die Bestellung von Mitgliedern der Disziplinarkommission kann bereits vor diesem Zeitpunkt vorgenommen werden, sie wird jedoch frühestens mit diesem Datum wirksam.“

Artikel III

Das Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamten-gesetz 2002, LGBl Nr 42/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 95/2005, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 67 betreffende Zeile lautet:

„§ 67 Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Beamtinnen und Beamte mit Behinderung“

1.2. Die den § 80 betreffende Zeile lautet:

„§ 80 Karenzurlaub zur Pflege eines Kindes mit Behinderung“

1.3. Nach der den § 199 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 199a Umsetzungshinweis“

2. Im § 10 Abs 3 lautet die Z 2:

„2. Mangel der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen Eignung;“

3. Im § 15 Abs 2 lauten die Z 1 und 2:

„1. sie/er infolge ihrer/seiner gesundheitlichen Verfassung ihre/seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen kann und
2. ihr/ihm kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben sie/er nach ihrer/seiner gesundheitlichen Verfassung zu erfüllen im Stand ist und der ihr/ihm mit Rücksicht auf ihre/seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.“

4. Im § 23 Abs 4 lautet die Z 2:

„2. ihre gesundheitliche Eignung nicht mehr gegeben ist;“

5. Im § 29 Abs 3 lautet die Z 3:

„3. die/der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines Kindes mit Behinderung nach § 80 befindet,“

6. Im § 44 Abs 1 wird die Wortfolge „körperlichen und geistigen Eignung“ durch die Wortfolge „gesundheitlichen Eignung“ ersetzt.

7. Die Überschrift des § 67 lautet: **„Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Beamtinnen und Beamte mit Behinderung“**

8. Im § 80 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Die Überschrift lautet: **„Karenzurlaub zur Pflege eines Kindes mit Behinderung“**

8.2. In den Abs 1, 2 und 5 werden jeweils die Worte „behinderten Kindes“ durch die Worte „Kindes mit Behinderung“ und die Wortfolge „das behinderte Kind“ durch die Wortfolge „das Kind mit Behinderung“ ersetzt.

9. § 152 Abs 3 lautet:

„(3) Den im Abs 2 genannten Dienstzeiten oder Zeiten im Lehrberuf bei einer inländischen Gebietskörperschaft, einer inländischen Schule oder sonst genannten inländischen Einrichtung sind folgende Zeiten gleichzuhalten:

1. Zeiten, die nach dem 7. November 1968 bei einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates zurückgelegt worden sind, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist;
2. Zeiten, die nach dem 31. Dezember 1979 bei einer vergleichbaren Einrichtung der Republik Türkei zurückgelegt worden sind;
3. Zeiten, die nach dem 1. Juni 2002 bei einer vergleichbaren Einrichtung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zurückgelegt worden sind.

Die Zeiten sind dabei jeweils in dem Ausmaß voranzusetzen, wie dies bei im Inland verbrachten Zeiten erfolgt wäre.“

10. § 178 Abs 3 lautet:

„(3) Der monatliche Fahrtkostenanteil, den die Beamtin oder der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), entspricht dem jeweiligen Preis einer Monatskarte für das billigste öffentliche Beförderungsmittel innerhalb der Stadt Salzburg. Für Beamtinnen und Beamte, die ihren Dienstort mit öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig nicht erreichen können, beträgt der Eigenanteil

80 % dieses Preises. Bei Beamtinnen und Beamten, die auf Grund ihrer Behinderung kein öffentliches Verkehrsmittel benützen können, ist kein Eigenanteil in Abzug zu bringen.“

11. § 194 entfällt.

12. Im § 199 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Die Z 32 lautet:

„32. Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV), BGBl Nr 133, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 115/2005;“

12.2. Die Z 36 lautet:

„36. Teilpensionsgesetz, BGBl I Nr 138/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 142/2004 und die Kundmachung BGBl I Nr 141/2005;“

13. Nach § 199 wird eingefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 199a

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl Nr L 019 vom 24. Jänner 1989);
2. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl Nr L 209 vom 24. Juli 1992), berichtigt in ABl Nr L 017 vom 25. Jänner 1995;
3. Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG; ABl Nr L 348 vom 28. November 1992);
4. Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub (ABl Nr L 145 vom 19. Juni 1996);
5. Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Re-

gelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABI Nr L 206 vom 31. Juli 2001);

6. Richtlinie 2003/88/EG des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABI Nr L 299 vom 18. November 2003).“

14. Im § 201 wird angefügt:

„(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten in Kraft:

1. § 199 Z 32 mit 28. Oktober 2005;
2. die §§ 10 Abs 3, 15 Abs 2, 23 Abs 4, 29 Abs 3, 44 Abs 1, 67 Überschrift, 80 Überschrift und Abs 1,2 und 5, 152 Abs 3, 178 Abs 3, 199 Z 36 und 199a sowie der Entfall des § 194 mit 1. Jänner 2007.“

Artikel IV

Das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBl Nr 58/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 29/1999, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird angefügt:

„§ 41 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“

2. Im § 8 Abs 5 entfällt der zweite Satz.

3. Nach § 40 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 41

(1) Die §§ 4 Abs 4 und 25 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 29/1999 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) § 8 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr / tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Hauptinhalt der Vorlage ist die Anpassung verschiedener Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 (Art I) an die Bedürfnisse der Praxis. Als dabei wesentliche Änderungspunkte werden hervorgehoben:

- die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auch auf geringfügig Beschäftigte (Z 2);
- die Einführung einer generellen Probezeit von drei Monaten (Z 4);
- die Möglichkeit, befristete Dienstverhältnisse bis zur Dauer eines Jahres zu verlängern (bisher drei Monate, Z 5.2);
- der Entfall der Urlaubserhöhung ab der Dienstklasse V (bzw der Dienstklasse IV, Entlohnungsstufe 6 bei Bediensteten der Entlohnungsgruppe d) für neu eintretende Bedienstete (Z 6);
- die Ermöglichung einer Verwendungszulage im gesamten Verwaltungsbereich (bisher nur in der Allgemeinen Verwaltung, Z 9);
- die vermehrte Zusammenrechnung von aufeinander folgenden Dienstverhinderungen (Z 13);
- die Schaffung eines größeren Spielraums für die Gemeinden zur Rückforderung von Ausbildungskosten (Z 14.2);
- die Anpassung des Genehmigungsvorbehaltes bei Belohnungen an die für Beamte geltenden Bestimmungen (Z 17.2);
- die Ermöglichung der Eltern-Teilzeit auch für Gemeindevertragsbedienstete (Z 18);
- der Entfall der Wartefrist für die Überstellung von Bediensteten mit einer Beamten-Aufstiegsprüfung in die Entlohnungsgruppe b (Z 21.2);
- die Einreihung von Personen mit der Werkmeister- oder Meisterprüfung in bestimmten Funktionen in die Verwendungsgruppe p1 (Z 21.4).

Daneben sieht die Vorlage die Anpassung einiger Bestimmungen des Gemeinde- und Magistrateisdienstrechts an folgende gemeinschaftsrechtliche Vorgaben vor:

- die Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge;
- das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit;
- den Beschluss Nr 1/80 des Assoziationsrates EWG – Türkei vom 19. September 1980.

Weiters enthält die Vorlage eine Neuregelung des Disziplinarrechts der Gemeindebeamten, die auf eine Entscheidung des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen vom 20. Juli 2004 zurückgeht. In dem dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Disziplinarverfahren waren Probleme bei der Anwendung der geltenden Bestimmungen zu Tage getreten, die insbesondere aus der statischen Verweisung auf den im Jahr 2000 geltenden Bundesrechtsbestand (vgl

die Anlage zum Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968) und der äußerst komplexen Behördenstruktur mit zwei unabhängigen Kommissionen resultierten. Die Neuregelung sieht daher eine dynamische Verweisung auf das Disziplinarrecht der Landesbeamten vor; zur Entscheidung wird nur mehr eine Disziplinarkommission berufen, gegen deren Erkenntnisse keine ordentlichen Rechtsmittel mehr offen stehen. Da in diese Kommission im Unterschied zur geltenden Rechtslage keine Vertreter der Dienstgebergemeinde zu entsenden sind, entfällt auch das zu dieser Entsendung vorgesehene Stellungnahmerecht der Personalvertretung (Art IV).

Außerdem wird vorgeschlagen, zur Berechnung des Eigenanteils an den Fahrtkosten keine Verordnungsermächtigung der Landesregierung, sondern eine von Gesetzes wegen wirksame Orientierung am jeweils geltenden Preis einer Monatskarte der Salzburg AG vorzusehen (Art I Z 12, Art II Z 6, Art III Z 10).

Durch eine Aktualisierung verschiedener Zitate von Bundesgesetzen werden Änderungen im Bundesrechtsbestand (ua Erhöhung des sog „Kilometergeldes“) auch für den Gemeinde- und Magistratsdienst wirksam. Auch die Aufhebung von § 2 des Teilpensionsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof wird nachvollzogen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art 21 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Wie in Pkt 1 dargestellt, bezweckt der Entwurf in einzelnen Bestimmungen auch die Anpassung an das Gemeinschaftsrecht.

4. Kostenfolgen:

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen zum Teil Einsparungen bewirken (zB vermehrte Zusammenrechnung von Dienstverhinderungen, Rückforderung von Ausbildungskosten). Die Erhöhung des „Kilometergeldes“, der Entfall der Ruhensbestimmungen und die Einführung der Eltern-Teilzeit auch für Vertragsbedienstete können für die Gemeinden Mehrkosten zur Folge haben.

5. Gender mainstreaming:

Der Gesetzestext ist nur zum Teil (Art I und III) geschlechtergerecht formuliert, da das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968 (Art II) durchgehend nur männliche Bezeichnungen verwendet; daran orientiert sich auch die Novelle.

Die Ermöglichung der Eltern-Teilbeschäftigung auch für Gemeindevertragsbedienstete (Art I Z 18) ermöglicht die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Diese Teilbeschäftigungs-

möglichkeit wird auf Grund der derzeit bestehenden familiären Aufgabenverteilungen wohl überwiegend von Frauen in Anspruch genommen werden. Sie kann aber auch für männliche Vertragsbedienstete einen Anreiz bieten, Betreuungsaufgaben zu übernehmen und so traditionelle Rollenvorstellungen zu überwinden.

Den weiteren Änderungsvorschlägen werden keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen oder Gleichstellungswirkungen beigemessen.

6. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden.

7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I:

Zu Z 1:

Die Einführung einer Bestimmung über die Probezeit sowie die vorgenommenen sprachlichen Verbesserungen müssen auch im Inhaltsverzeichnis abgebildet werden.

Zu Z 2:

Vom Anwendungsbereich des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 (Gem-VBG) sind derzeit geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (dh solche mit einer Wochenarbeitszeit von weniger als 13 Stunden) grundsätzlich ausgeschlossen. Die Gemeinde kann mit solchen Bediensteten einen Dienstvertrag nach dem Gem-VBG nur abschließen, wenn es „dienstliche oder örtliche Verhältnisse erfordern“. Gemäß Art XI der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 finden auf Gemeindemitarbeiter, die vom Anwendungsbereich des Gem-VBG ausgenommen sind, die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Bundes Anwendung. Da diese Rechtsvorschriften den Gemeinden wesentlich weniger vertraut sind als die Bestimmungen des Gem-VBG, wurde in der Praxis in fast jedem Fall von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auch mit geringfügig beschäftigten Personen einen Dienstvertrag nach dem Gem-VBG abzuschließen. Da weder aus Dienstgeber- noch aus Dienstnehmersicht ein Erfordernis für die geltende Ausnahmebestimmung gesehen wird, soll sie entfallen. Damit wird auch die Einbeziehung dieser Personengruppe in die betriebliche Mitarbeitervorsorge („Abfertigung neu“) bewirkt.

Zu den Z 3, 4 und 5.1:

Das Dienstverhältnis auf Probe ist derzeit im Zusammenhang mit der Befristung von Dienstverhältnissen geregelt (§ 11 Abs 1 letzter Satz Gem-VBG). Eine Probezeit ist nicht verpflichtend vorgesehen und darf höchstens einen Monat betragen. Diese Frist hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen, um eine verlässliche Beurteilung der oder des Bediensteten vorzunehmen. Die

Probezeit soll daher auf drei Monate verlängert werden und außerdem verpflichtend am Beginn jedes Dienstverhältnisses stehen, so dass sich eine Aussage zu diesem Punkt im Dienstvertrag erübrigt (Z 3). Da damit auch der Zusammenhang mit befristeten Dienstverhältnissen entfällt, wird eine eigenständige Regelung vorgeschlagen.

Zu Z 5.2 und 5.3:

Nach der geltenden Rechtslage kann ein auf bestimmte Zeit abgeschlossenes Dienstverhältnis nur einmal und nur für die Dauer von höchstens drei Monaten verlängert werden. Diese enge zeitliche Befristung entspricht nicht den Bedürfnissen der Praxis, die Verlängerungsdauer soll auf ein Jahr erhöht werden. (Z 5.2).

Die Z 5.3 setzt die Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge um. Diese Rahmenvereinbarung ist am 18. März 1999 von den europäischen Sozialpartnern (Union der Industrie- und Arbeitgeberverbände Europas – UNICE, Europäischer Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft – CEEP und Europäischer Gewerkschaftsbund – EGB) geschlossen worden und enthält allgemeine Grundsätze und Mindestvorschriften für befristete Arbeitsverhältnisse. Der neue § 11 Abs 3 setzt das im § 4 der Rahmenvereinbarung vorgegebene Diskriminierungsverbot für befristet beschäftigte Vertragsbedienstete um, § 11 Abs 4 enthält die Informationspflicht über frei werdende unbefristete Stellen (§ 6 Abs 1 der Rahmenvereinbarung). Einem weiteren wichtigen Inhalt der Rahmenvereinbarung, nämlich dem Grundsatz der Vermeidung von Missbrauch durch aufeinander folgende befristete Dienstverhältnisse (§ 5 der Rahmenvereinbarung) wird bereits durch die geltende Rechtslage Rechnung getragen.

Zu Z 6:

Für Gemeindevertragsbedienstete gibt es derzeit noch eine Sonderbestimmung im Zusammenhang mit dem Erholungsurlaub, nach der unter bestimmten Voraussetzungen ein Urlaubsausmaß von 32 Werktagen gebührt (§ 38 Abs 2 Z 2). Diese Bestimmung besteht weder im Dienstrecht der Bundes- noch der Landesvertragsbediensteten und soll daher für neu eintretende Bedienstete entfallen. Durch eine Übergangsbestimmung (vgl Z 17) bleibt die Vergünstigung für Bedienstete, deren Dienstverhältnis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, aufrecht.

Zu den Z 7, 8 und 15:

Die sprachlichen Verbesserungen sind zum Teil von der Arbeitsgruppe „Behindertendiskriminierende Regelungen und Formulierungen im Salzburger Landesrecht“ vorgeschlagen worden, zum Teil gehen sie auf entsprechende im Bundesdienstrecht geplante Änderungen zurück (vgl die Regierungsvorlage für ein Bundes-Behindertengleichstellungs-Begleitgesetz, Blg NR 1413 XXII GP). Die auf Grund eines Landtagsbeschlusses beim Amt der Salzburger Landesregie-

rung eingerichtete Arbeitsgruppe hat in ihrem Abschlussbericht im März 2005 angeregt, generell die Ausdrücke „Behinderte“ bzw. „behindertes Kind“ zu vermeiden und durch „Menschen bzw. Bedienstete mit Behinderung“ oder „Kind mit Behinderung“ zu ersetzen. Auf Bundesebene ist vorgesehen, im Dienstrecht die Formulierung „körperliche und geistige Eignung“ zu vermeiden; diese als diskriminierend empfundene Wortfolge soll durch ein Abstellen auf die erforderliche gesundheitliche Eignung ersetzt werden.

Zu Z 9:

Die Verwendungszulage ist in der geltenden Rechtslage nur für Bedienstete vorgesehen, die in der Allgemeinen Verwaltung verwendet werden. Führungsfunktionen mit besonderer Verantwortung bestehen aber auch zB im Pflegeheimbereich. Da an der Sachlichkeit dieser Beschränkung Zweifel bestehen, soll die Möglichkeit der Zulagengewährung für alle Verwaltungsbereiche geöffnet werden.

Zu Z 10:

Da am 1. Juni 2002 das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, kundgemacht unter BGBl III Nr 133, in Kraft getreten ist, sind ab diesem Zeitpunkt Schweizer Staatsangehörige den Angehörigen der EU-Mitgliedsstaaten auch bei der Anrechnung von Vordienstzeiten gleichzustellen. Die Anrechnung von türkischen Vordienstzeiten ergibt sich aus dem im Beschluss Nr 1/80 des Assoziationsrates EWG – Türkei enthaltenen Diskriminierungsverbot; das Datum 31. Dezember 1979 ergibt sich aus dem Wirksamwerden dieses Beschlusses (vgl auch § 26 Abs 2f VBG 1948). Die Anrechnung von in EWR-Vertragsstaaten zurückgelegten Zeiten war schon bisher vorgesehen, das Datum 7. November 1968 ist mit dem Wirksamkeitsbeginn der Grundfreiheit der Freizügigkeit in den Europäischen Gemeinschaften begründet.

Zu Z 11:

Die für Vertragsbedienstete geltenden Beförderungsrichtlinien (LGBl Nr 44/2004) sehen unterschiedliche Laufbahnen für Bedienstete mit normaler Leistung und für Bedienstete mit überdurchschnittlicher Leistung vor. Diese Gesichtspunkte sollen im Gesetz ausdrücklich verankert werden (Abs 1a). Abs 1b ordnet an, dass bei ablehnenden Entscheidungen die Erwägungsgründe dem Betroffenen mitzuteilen sind. Diese Verpflichtung steht im Zusammenhang mit der zu Fragen der Grundrechtsbindung in der Privatwirtschaftsverwaltung ergangenen Judikatur des Obersten Gerichtshofes, der aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebot massive Bindungswirkungen für Gebietskörperschaften auch bei nichthoheitlichem Tätigwerden ableitet. In einem Erkenntnis vom 21. Juni 2004, 10 Ob 23/03k, listete der Gerichtshof an Auswirkungen dieser Grundrechtsbindung bei der Vergabe von Förderungen wörtlich auf, dass

- „– die öffentliche Hand auch bei nichthoheitlichen Subventionsvergaben unter weitgehenden Anforderungen des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes steht,
- der Förderungsgeber mit Beginn des Verteilungsvorgangs gegenüber allen, die nach dem vorgegebenen Förderungsziel abstrakt als Förderungsnehmer in Betracht zu ziehen wären, in ein – der Art nach dem vorvertraglichen Schuldverhältnis vergleichbares – gesetzliches Schuldverhältnis tritt,
- in diesem Schuldverhältnis ein – unabdingbares – Diskriminierungsverbot im Sinn des Gleichheitsgrundsatzes besteht,
- die Bindung an den Gleichheitsgrundsatz besagt, dass gleiche Sachverhalte gleich zu behandeln sind,
- bei Vorliegen bestimmter typischer Voraussetzungen die Förderung zu gewähren ist und nur sachliche, im Förderungszweck gelegene Gründe ein Abweichen im Einzelfall, das heißt die Ablehnung des Anspruchs, rechtfertigen,
- es zur Begründung der Ablehnung nicht ausreicht, wenn nach den Förderungsrichtlinien kein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht und
- im Fall der willkürlichen Verweigerung der Förderung dem Benachteiligten ein direkter Leistungsanspruch zusteht.“

Obwohl sich diese Ausführungen dem Anlassfall entsprechend nur auf Förderungen beziehen, sind die darin gewonnenen Gesichtspunkte (Diskriminierungsverbot, Ablehnung nur bei Vorliegen sachlicher, einzelfallbezogener Gründe) ohne weiteres auf vergleichbare dienstrechtliche Maßnahmen übertragbar. Beförderungen, auf die ebenso wie auf die verfahrensgegenständlichen Förderungsmittel kein Rechtsanspruch besteht, sind solche vergleichbaren dienstrechtlichen Maßnahmen.

Zu Z 12:

Ein bestimmter Anteil der monatlichen Fahrtkosten ist von der oder dem Bediensteten selbst zu tragen. Dieser Anteil wird derzeit durch Verordnung der Landesregierung regelmäßig in der Höhe des Preises einer Verkehrsverbund-Monatskarte für die Stadt Salzburg festgelegt. Im Dienstrecht der Landesbediensteten (§ 110 Abs 3 L-BG) ist keine Verordnungsermächtigung mehr vorgesehen, sondern wird der Eigenanteil unmittelbar mit dem Preis einer Monatskarte festgelegt. Diese Vorgangsweise erspart den Verwaltungsaufwand für die Verordnungserlassung und bringt für die Bediensteten keinen Nachteil. Die entsprechenden Bestimmungen im Dienstrecht der Gemeinde- und Magistratsbediensteten sollen daher an das Landesbeamten-Dienstrecht angepasst werden.

Zu Z 13:

Bei einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall ist die Gemeinde verpflichtet, den Monatsbezug für einen je nach Dienstalster gestaffelten Zeitraum weiter zu leisten. Nach Ablauf

dieser Fristen gebührt der oder dem Bediensteten für den gleichen Zeitraum ein Zuschuss zu den Leistungen der Krankenversicherung, so dass wieder ungefähr die Höhe des Monatsbezugs erreicht wird. Dauert eine Dienstverhinderung länger als ein Jahr, endet mit Ablauf der Jahresfrist das Dienstverhältnis.

Erkrankt eine Bedienstete oder ein Bediensteter innerhalb von sechs Monaten ab dem Dienstantritt erneut oder führt der Unfall innerhalb dieses Zeitraums wieder zu einer Dienstverhinderung, wird der Zeitraum der neuerlichen Dienstverhinderung bei der Berechnung der genannten Fristen (Fortzahlung, Enden des Dienstverhältnisses) zur ursprünglichen Dienstverhinderung hinzugerechnet. Diese Zusammenrechnung wird derzeit aber nur für Folgeerkrankungen (Folgedienstverhinderung wegen Unfall) vorgenommen, die innerhalb von sechs Monaten ab der Ersterkrankung (Dienstverhinderung wegen Unfall) liegen, nicht aber für weitere Krankenstände (vgl. OGH 4 Ob 3/59 vom 10.2.1959 zum gleich lautenden § 24 Abs 5 VBG 1948).

Um die Verpflichtung der Gemeinden zur Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall zu beschränken und damit die Gemeindehaushalte zu entlasten, wird vorgeschlagen, in Hinkunft nicht mehr nur zwei aufeinander folgende Krankenstände, sondern alle aufeinander folgenden Krankenstände, zwischen denen weniger als sechs Monate liegen, zusammen zu zählen. Diese Neuberechnung soll auch für die Beurteilung der einjährigen Dienstverhinderung gelten, die zu einer ex-lege-Beendigung des Dienstverhältnisses führt (Z 11.2), im Hinblick auf die schwerwiegenden Folgen für die oder den Bediensteten allerdings mit der Maßgabe, dass nur die innerhalb eines Zeitraums von 30 Monaten (bzw bei älteren Bediensteten innerhalb von 18 Monaten) liegenden Krankenstände berücksichtigt werden.

Zu Z 14:

In der Z 14.1 wird lediglich eine redaktionelle Anpassung an die neu vorgesehene Probezeit (vgl Z 4) vorgenommen.

Durch die Z 14.2 wird die bisher gesetzlich vorgegebene Rückforderung von Ausbildungskosten durch die Möglichkeit entsprechender Vereinbarungen im Dienstvertrag ersetzt. Diese Einzelvereinbarungen können einen wesentlich niedrigeren „Schwellenwert“, ab dessen Erreichen die Kosten zu ersetzen sind, vorsehen (bisher: das Sechsfache des Gehalts $V/2$, dh dzt ca 12.200 €, zukünftig: 50 % des Gehalts $V/2$, dh dzt ca 1.020 €).

Zu Z 16:

Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat, unterliegen noch den Bestimmungen der sog „Abfertigung alt“, dh sie sind nicht in die Mitarbeitervorsorgekasse einbezogen, sondern erhalten beim Enden des Dienstverhältnisses einen Abfertigungsbetrag. Scheidet eine Bedienstete oder ein Bediensteter durch Kündigung oder vorzeitigen Austritt aus, ist die Abfertigung zurückzuzahlen, wenn innerhalb von sechs Monaten ein Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft eingegangen wird. Hinter-

grund dieser Rückforderung ist die im Bundes-, Landes- und Gemeindedienstrecht gleich lautend vorgesehene Bestimmung, dass Vordienstzeiten bei anderen inländischen Gebietskörperschaften bei der Berechnung des Abfertigungsanspruchs mitgerechnet werden, wenn für diese Dienstzeiten entweder keine Abfertigung gebührt hat oder diese rückerstattet worden ist. Die Rückerstattung der Abfertigung hat daher bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen über die „Abfertigung neu“ mit 1. Jänner 2003 dazu geführt, dass sich der Abfertigungsanspruch gegen den neuen Dienstgeber erhöht hat und damit insgesamt kein Nachteil für die oder den Bediensteten gegeben war.

Die nunmehr geltenden Bestimmungen über die „Abfertigung neu“ sehen aber keine finanziellen Besserstellungen für neue Bedienstete mehr vor, die ihre aus einem früheren Dienstverhältnis gebührende „Abfertigung alt“ rückerstatten mussten. Die Bestimmung über die Rückzahlungspflicht führt daher zu einer unsachlichen Benachteiligung jener Bediensteten, die innerhalb eines kurzen Zeitraums nach dem Ausscheiden aus dem Gemeindedienst ein neues Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingehen. Zusätzlich zur mangelnden Sachlichkeit eines finanziellen Nachteils bei einem Wechsel von einer Gemeinde zu einer anderen Gebietskörperschaft bestehen auch Bedenken im Hinblick auf Art 21 Abs 4 erster Satz B-VG, der vorsieht, dass den öffentlich Bediensteten die Möglichkeit des Wechsels zwischen dem Dienst bei den verschiedenen Gebietskörperschaften gewahrt bleibt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Rückerstattungspflicht ersatzlos entfallen zu lassen.

Zu Z 17:

Aus der Liste der Genehmigungsvorbehalte entfällt der Abschluss von Dienstverträgen mit einem Beschäftigungsausmaß von weniger als 13 Wochenstunden (vgl Z 2) und die Gewährung eines Sonderurlaubs von mehr als drei Monaten (keinerlei praktische Relevanz).

Die Bestimmung über genehmigungspflichtige Belohnungen wird an die im Gemeindebeamtenrecht vorgenommenen Änderungen angepasst (vgl § 71 Abs 1 Z 4 des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 95/2005).

Zu Z 18:

Die in der Liste der Bundesnormen, auf die im Gesetzestext verwiesen wird, enthaltenen Normzitate werden aktualisiert. Dadurch wird ua auch für die Gemeindevertragsbediensteten das Recht auf Eltern-Teilzeitbeschäftigung bis zum 7. Geburtstag des Kindes begründet (für die in Betrieben beschäftigten Bediensteten findet das Mutterschutzgesetz 1979 unmittelbar Anwendung). Auch die Anpassung der Höhe der Entschädigung für das Lenken von Kraftfahrzeugen (sog „Kilometergeld“) an die geänderten steuerrechtlichen Vorgaben (vgl BGBl I Nr 115/2005) wird durch die Aktualisierung des Zitats der Reisegebührevorschrift 1955 erreicht. Das ergibt folgende neuen Entschädigungshöhen je Fahrkilometer:

- für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ 0,119 € (bisher: 0,113 €),
- für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ 0,212 € (bisher: 0,201 €),
- für PKW 0,376 € (bisher: 0,356 €)

Der Betrag für das Befördern einer zusätzlichen Person wird von 0,043 € auf 0,045 € angehoben.

Zu Z 19:

Diese Bestimmung listet jene Rechtsakte der Europäischen Union auf, die im Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 insgesamt umgesetzt worden sind. Die vorliegende Novelle enthält lediglich Umsetzungsmaßnahmen für die in der Z 3 zitierte Richtlinie 99/70/EG.

Zu Z 20:

Die Anhebung des sog „Kilometergeldes“ soll rückwirkend mit dem Wirksamwerden der steuerrechtlichen Änderungen erfolgen. Die weiteren Bestimmungen sollen ohne Rückwirkung, aber auch ohne längere Legisvakanz in Kraft treten.

Wie in den Erläuterungen zu Z 6 ausgeführt, soll die Änderung des Urlaubsausmaßes nur für Bedienstete wirksam werden, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Gemeindedienst aufgenommen werden. § 129 Abs 4 enthält das notwendige Übergangsrecht.

Zu Z 21:

Da die Studienrichtung Psychologie nicht nur mit einem philosophischen, sondern auch mit einem naturwissenschaftlichen akademischen Grad abgeschlossen werden kann, ist das entsprechende Einreihungserfordernis zu ergänzen (Z 21.1).

In der Z 21.2 ist vorgesehen, dass bei Ablegen der Beamten-Aufstiegsprüfung ohne weitere Voraussetzungen die Überstellung in die Entlohnungsgruppe b erfolgen kann. Das bisher vorgesehene Erfordernis einer mindestens achtjährigen Verwendung im Dienst einer Gebietskörperschaft entfällt.

In der Z 21.3 wird zur Vermeidung behinderend-diskriminierender Sprache die Formulierung „körperliche Mängel“ ersetzt (vgl die Erläuterungen zu den Z 7, 8 und 15).

Die in der Z 21.4 vorgesehene Einreihung von Bediensteten mit einer Meister- oder Werkmeisterprüfung in Leitungsfunktionen oder besonders qualifizierten Funktionen in die Entlohnungsgruppe p1 entspricht dem Bundesdienstrecht (Pkt 3.23 der Anlage zum BDG 1979).

Zu Art II:

Zu den Z 1, 4 und 5:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 7,8 und 15.

Zu den Z 2 und 3:

Das Disziplinarrecht der Gemeindebeamtinnen und -beamten ist derzeit durch eine statische Verweisung auf eine in der Anlage des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1967 konkret festgelegte Fassung des BDG 1979 geregelt. Lediglich für die Zusammensetzung der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission gelten abweichende Bestimmungen (§§ 12 und 13). Diese Bestimmungen waren in vergleichbarer Form bereits in der Stammfassung des Gemeindebeamtengesetzes, LGBl Nr 21/1951, enthalten, wurden aber bedingt durch die äußerst geringe praktische Bedeutung erst in den letzten Jahren einem „Praxistest“ unterzogen. Dabei erwiesen sich insbesondere die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kommissionen als äußerst schwierig handhabbar, da zB sowohl in der Disziplinarkommission als auch in der Disziplinaroberkommission die Einbeziehung von Gemeindebeamten vorgesehen ist. Da landesweit nur mehr auf 19 Gemeindebeamte des Dienststandes zurückgegriffen werden kann, ist eine Besetzung von zwei Kommissionen unter Berücksichtigung des Erfordernisses einer entsprechenden Zahl von Ersatzmitgliedern sehr schwierig. Weiters wurde als unbefriedigend empfunden, dass in den Kommissionen und Senaten zwar Vertreter der Dienstbergemeinde vorgesehen sind, aber keine Vertreter der Dienstnehmerseite (zB Gewerkschaft der Gemeindebediensteten). Auch die Anwendung eines erst durch das Nachvollziehen diverser Novellen zu erkennenden Bundesrechtsbestandes erwies sich als mühsam. Die in einem konkreten Disziplinarverfahren aufgetretenen Probleme bei der Anwendung der gesetzlichen Vorgaben führten schließlich sogar zu einer Entscheidung des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen vom 20. Juli 2004, in dem dieser eine Verletzung des Rechts auf ein unparteiisches Gericht und des Rechts auf eine angemessene Verfahrensdauer rügte. Es wird daher vorgeschlagen, zum einen die Verweisung auf die Disziplinarrechtsbestimmungen des Bundesdienstrechts durch eine solche auf das Landesdienstrecht zu ersetzen, da diese Verweisung dynamisch erfolgen kann und sich so immer auf die aktuelle Fassung des Zielrechts bezieht. Zum anderen soll der Behördenaufbau nach dem Muster der Dienstrechte der Landes- und Magistratsbeamten massiv vereinfacht werden. Vorgesehen sind daher als Disziplinarbehörden nur mehr die Gemeindevorsteherung (zuständig für Suspendierungen) und eine Disziplinarkommission, gegen deren Entscheidungen kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist. Einem redaktionellen Hinweis des Bundeskanzleramtes aus dem Begutachtungsverfahren folgend, bringt § 12 Z 3 jetzt deutlicher als in der Entwurfsfassung zum Ausdruck, dass die Landesregierung bei der Bestellung der Kommissionsmitglieder nicht an die einzuholenden Bestellungsanschläge gebunden ist. Eine solche Bindung eines obersten Verwaltungsorganes an Willensäußerungen anderer Stellen, wäre – wie das Bundeskanzleramt richtig anmerkte – verfassungswidrig.

Zu Z 6:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 12.

Zu Z 7:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Oktober 2005, ZI G 67/05-8, § 2 die für Bundesbeamte geltenden Ruhensbestimmungen im Teilpensionsgesetz als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung ist vom Bundeskanzler unter BGBl I Nr 141/2005 kundgemacht worden. Auch für Gemeindebeamte soll durch die Aufhebung des § 74 des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1967 eine der Judikatur des Höchstgerichtes entsprechende Rechtslage hergestellt werden. Sollte auf Bundesebene eine (allenfalls durch eine Verfassungsbestimmung abgesicherte) Ersatzregelung getroffen werden, ist beabsichtigt, diese auch im Gemeindedienst zu übernehmen, daher entfällt das im § 79 enthaltene Zitat vorerst nicht.

Zu Z 8:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 18. Für Gemeindebeamtinnen und -beamte sind die Bestimmungen über die Eltern-Teilzeitbeschäftigung bereits durch das 2. Landes-Pensionsreformgesetz, LGBl Nr 95/2005, übernommen worden.

Zu Z 9:

Die Bestimmung listet alle Rechtsakte der Europäischen Union auf, die im Gemeindebeamtenrecht insgesamt umgesetzt worden sind.

Zu Z 10:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 20.

Zu Art III**Zu Z 1:**

Die Einfügung eines Umsetzungshinweises sowie die Vornahme der sprachlichen Verbesserungen sind auch im Inhaltsverzeichnis darzustellen.

Zu den Z 2 bis 8:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 7, 8 und 15.

Zu Z 9:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 10.

Zu Z 10:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 12.

Zu Z 11:

Vgl die Erläuterungen zu Art II Z 7.

Zu Z 12:

Die Bestimmungen über die Eltern-Teilzeitbeschäftigung sind für Magistratsbeamtinnen und -beamte bereits mit dem 2. Landes-Pensionsreformgesetz, LGBl Nr 95/2005, übernommen worden. Aktualisiert werden lediglich die Normzitate der Reisegebührenvorschrift 1955 (vgl die Erläuterungen zu Art I Z 18) und des Teilpensionsgesetzes (vgl die Erläuterungen zu Art II Z 7).

Zu Z 13:

Vgl die Erläuterungen zu Art II Z 9.

Zu Z 14:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 20.

Zu Art IV:**Zu Z 1:**

Da in die Disziplinarkommission in Hinkunft keine Vertreterinnen bzw Vertreter der Dienstbergemeinde mehr zu entsenden sind, entfällt auch das zu dieser Entsendung bisher vorgesehene Stellungnahmerecht der Personalvertretung.

Zu Z 2:

Entsprechend der dem jetzt üblichen legislatischen Standard wird die Anordnung des Inkrafttretens in den Gesetzestext integriert. Das Inkrafttreten der durch das Gesetz LGBl Nr 29/1999 bewirkten Änderungen wird der Vollständigkeit halber ebenfalls ergänzt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.